

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Satzung**  
**über den fachgebundenen Hochschulzugang**  
**für qualifizierte Berufstätige**  
**ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**  
**an der Universität Bayreuth**  
**(Hochschulzugangssatzung)**  
**vom 1. Juli 2011**  
**in der Fassung der Siebten Änderungssatzung**  
**vom 24. Mai 2024**

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungszweck .....	3
§ 2	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter .....	3
§ 3	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	3
1.	Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung.....	4
§ 4	Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung .....	4
§ 5	Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung .....	4
§ 6	Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung .....	5
§ 7	Durchführung der Hochschulzugangsprüfung .....	5
§ 8	Bewertung der Hochschulzugangsprüfung .....	6
§ 9	Bestehen und Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses .....	6
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 11	Geltungsbereich und -dauer der Studienberechtigung, Anrechnung von Hochschulzugangsprüfungen anderer Hochschulen .....	7
2.	Abschnitt: Probestudium.....	8
§ 12	Antrag auf Zulassung zum Probestudium.....	8
§ 13	Zulassung zum Probestudium.....	9
§ 14	Durchführung des Probestudiums.....	9
§ 15	Wiederholung des Probestudiums.....	10
§ 16	In-Kraft-Treten.....	10
Anhang:	Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren.....	11

## § 1

### **Satzungszweck**

<sup>1</sup>Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob ein Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

<sup>2</sup>Die Hochschulzugangsprüfung wird in den Studiengängen durchgeführt, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist; diese Studiengänge sind im Anhang aufgeführt. <sup>3</sup>Die Hochschulzugangsprüfung ersetzt die Eignungsfeststellungsprüfung. <sup>4</sup>In allen anderen Studiengängen wird die Studieneignung aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Probestudium festgestellt.

## § 2

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung der Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gemäß § 4 hat auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten je nach Art und Schwere einer nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festzusetzen, in welcher Form eine Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der allgemein vorgesehenen Form oder Arbeitszeit abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 3

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## **1. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung**

### **§ 4**

#### **Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt einem Ausschuss, dem je ein Vertreter der zuständigen Fachdidaktiker der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch und ein Fachvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs angehören. <sup>2</sup>Über die genaue Zusammensetzung des Ausschusses unterbreitet die Präsidialkommission für Lehre und Studium einen Vorschlag an die Hochschulleitung. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung bestellt die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren. <sup>4</sup>Anstelle der Hochschulleitung kann auch der Präsident der Universität Bayreuth die Bestellung der Mitglieder vornehmen; der Präsident kann die Bestellung delegieren.

### **§ 5**

#### **Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist mittels des einschlägigen von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formulars zu stellen und muss für einen Studienbeginn zum folgenden Wintersemester spätestens bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres und für einen Studienbeginn zum folgenden Sommersemester spätestens bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres bei der Studierendenkanzlei eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie,
2. ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis,
3. die Bescheinigung der Universität Bayreuth über die Durchführung des Beratungsgesprächs.

## § 6

### Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth prüft im Benehmen mit dem jeweiligen Studiengangsmoderator das Vorliegen der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Qualifikationsverordnung (QualV) genannten Voraussetzungen. <sup>2</sup>Sind diese erfüllt, erhält der Bewerber die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, nicht form- und/oder fristgerecht vorgelegt wurden oder der angestrebte Studiengang keine hinreichende fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei. <sup>2</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7

### Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfasst die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind (§ 31 Abs. 1 Satz 2 QualV). <sup>2</sup>Die Hochschulzugangsprüfung entspricht dem Bildungsstand der Fachhochschulreife.
- (2) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer Klausur. <sup>2</sup>Prüfungsbestandteile des schriftlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung sind die wesentlichen allgemeinbildenden Grundlagen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch. <sup>3</sup>Wird der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.
- (3) <sup>1</sup>Im mündlichen Teil der Hochschulzugangsprüfung wird insbesondere die Motivation für das angestrebte Studium abgefragt; sie soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers geben. <sup>2</sup>Der mündliche Teil der Hochschulzugangsprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Bewerbern abgehalten werden. <sup>3</sup>Er wird von dem Ausschussvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher, oder in Absprache mit dem Prüfer, englischer Sprache durchgeführt. <sup>4</sup>Über den mündlichen Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis, die Namen der Prüfer und des/der Kandidaten aufzunehmen sind.
- (4) Die näheren Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungsgegenstände, die Prüfungsdauer und die Prüfungstermine, werden mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung vom Ausschuss gemäß § 4 hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## § 8

### Bewertung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausur erfolgt fachbezogen durch das jeweilige Ausschussmitglied. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen; dieser wird durch den Ausschuss gemäß § 4 bestellt. <sup>3</sup>Die Bewertung des mündlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung erfolgt durch den Ausschussvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs.
- (2) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)  | = 1,0 oder 1,3          |
| „gut“ (eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                   | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht)               | = 3,7 oder 4,0          |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0                   |
- (3) <sup>1</sup>Die Note des schriftlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der drei Teilbereiche Deutsch, Mathematik und Englisch; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote wird aus dem schriftlichen und mündlichen Teil der Hochschulzugangsprüfung das arithmetische Mittel gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

## § 9

### Bestehen und Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen Teil als auch im mündlichen Teil die jeweilige Prüfungsnote mindestens 4,0 beträgt. <sup>2</sup>Über das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erhält der Bewerber von der Studierendenkanzlei eine Bescheinigung aus der die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung hervorgehen; als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Bewerber mit einer Prüfungsgesamtnote über 4,0 bzw. mit einer Prüfungsnote über 4,0 im schriftlichen oder mündlichen Teil haben die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bewerber, die die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Ein Bewerber kann ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss nach § 4 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Hochschulzugangsprüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Ausschuss nach § 4 die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Bewerber, das Ergebnis eines einzelnen Teils der Hochschulzugangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 11

### **Geltungsbereich und -dauer der Studienberechtigung, Anrechnung von Hochschulzugangsprüfungen anderer Hochschulen**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bescheinigte Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Sie gilt auch im Falle einer Studienaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

- (2) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Universität Bayreuth, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

## **2. Abschnitt: Probestudium**

### **§ 12**

#### **Antrag auf Zulassung zum Probestudium**

- (1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist mittels des einschlägigen, von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formulars zu stellen und muss für Studienanfänger zum folgenden Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober des entsprechenden Jahres und für Studienanfänger zum folgenden Sommersemester bis zum 1. April des entsprechenden Jahres bei der Studierendenkanzlei eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und bei Studiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren gemäß Art. 89 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vorgeschrieben ist, ist der Antrag für das folgende Wintersemester jeweils bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres, für das folgende Sommersemester jeweils bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
1. Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie,
  2. Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis,
  3. Bescheinigung der Universität Bayreuth über die Durchführung des Beratungsgesprächs,
  4. Erklärung, dass der Bewerber ein Probestudium im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang nicht bereits an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

## § 13

### Zulassung zum Probestudium

- (1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 12 Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth prüft im Benehmen mit dem jeweiligen Studiengangsmoderator das Vorliegen der in § 32 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) genannten Voraussetzungen. <sup>2</sup>Sind diese erfüllt, erhält der Bewerber die Zulassung zum Probestudium mit der Mitteilung, welche Leistungen zum Bestehen des Probestudiums nach § 14 Abs. 3 zu erbringen sind.
- (3) Im Falle, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, nicht form- und/oder fristgerecht vorgelegt wurden oder der angestrebte Studiengang keine hinreichende fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 14

### Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.
- (2) Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester.
- (3) Das Probestudium ist bestanden
  - a) in Bachelor- und Lehramtsstudiengängen, wenn nach Abschluss des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte erreicht worden sind;
  - b) in den übrigen Studiengängen, wenn mindestens zur Hälfte erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb von einem Zeitraum von zwei Semestern festgelegt sind.
- (4) Sofern ein Studierender die geforderte Anzahl der Leistungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) bzw. die nach Abs. 3 Buchst. b) notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erreicht, ist das Probestudium nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Die diesbezügliche Feststellung wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. <sup>2</sup>Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt die Studierendenkanzlei eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. <sup>3</sup>Bei einem

nicht bestandenem Probestudium erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein bestandenem Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

## **§ 15**

### **Wiederholung des Probestudiums**

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang an der Universität Bayreuth ist nicht möglich.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt rückwirkend ab dem Wintersemester 2010/2011. \*)

\*) Die Siebte Änderungssatzung vom 24. Mai 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 24. Mai 2024 in Kraft

## **Anhang: Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren**

Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, bei denen eine Hochschulzugangsprüfung durchzuführen ist:

1. Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften, B.Sc.,
2. Gesundheitsökonomie, B.Sc.,
3. Medienwissenschaft und Medienpraxis, B.A.
4. Musiktheaterwissenschaft, B.A.,
5. Philosophy & Economics, B.A.,
6. Theater und Medien, B.A.,
7. Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.,
8. Englisch, Lehramtsfach.